

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 1. Juli 2013	Nr. 139
------	---------------------------	---------

## **Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft (Fachspezifischer Teil)**

Vom 16. April 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 19. Juni 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft (Fachspezifischer Teil) genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft (Fachspezifischer Teil) vom 7. Juni 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 278), die zuletzt durch Ordnung vom 17. Januar 2012 (Brem.ABl. S. 215) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält die nachfolgende Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 19. Juni 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## Anlage 2

### Teil 1: Richtlinien für die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters

Hinsichtlich der allgemeinen Verfahrensbestimmungen gilt Anlage 2 zum AT-BPO.

#### I. Grundsätze für die Durchführung des praktischen Studiensemesters

1. Das praktische Studiensemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und wird in der Regel im 5. oder 6. Studiensemester durchgeführt und durch je ein Modul vor- und nachbereitet. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer vertieften praxisbezogenen Ausbildung anzuwenden, die dabei gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und die Studierenden auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen, die in der Regel in einer Institution – in Ausnahmefällen in maximal zwei Institutionen – im In- oder Ausland abgeleistet werden können.
2. Das Praktikum findet in der Regel in Unternehmen und Einrichtungen des Berufsfeldes Freizeit und Tourismus statt. Das Ausbildungsverhältnis ist so zu gestalten, dass aufgrund unmittelbarer Erfahrungen der Theorie-Praxis-Bezug kennen gelernt und erprobt werden kann und darüber hinaus Einblicke in die strukturellen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des zukünftigen Wirkungsfeldes möglich werden. Das Praktikum dient dem Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt, der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit sowie als Orientierungshilfe für das Studium. Im Ausbildungsverhältnis soll durch die Umsetzung der in den einzelnen Fachdisziplinen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis der Theorie-Anwendungs-Bezug vertieft, die Umsetzung von Theorien unter organisatorischen Strukturen erprobt und sollen neue Aufgabenfelder erkundet werden. Außerdem sollen Erfahrungen im Berufsfeld Freizeit und Tourismus gewonnen und in die Hochschule rückgekoppelt (Lehre, Studium, Forschung) werden. Zielsetzung ist die Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen, die Anregung für den Erwerb gesellschaftlicher Handlungsorientierung und der Anstoß zu selbstkritischer Reflexion insbesondere hinsichtlich der Studiengestaltung und des Berufszieles. Kooperatives Handeln, Team- und Kommunikationsfähigkeit werden gefördert. Die Arbeits- und Organisationsstrukturen, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Arbeitsabläufe sowie die sozialen Zusammenhänge eines Betriebes beziehungsweise einer Einrichtung des Berufsfeldes Freizeit und Tourismus sollen kennen gelernt werden. Neben diesen betrieblichen Arbeitsbereichen sollen die Studierenden nach Möglichkeit auch in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, die die Kommunikation in der betreffenden Fremdsprache verlangen und die Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des betreffenden Landes fordern.

## II. Ziele des praktischen Studienseesters

1. Vertiefung des Theorie-Anwendungs-Bezuges
  - Umsetzung der in den einzelnen Fachdisziplinen und Themenbereichen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis.
  - Rückkopplung der Praxiserfahrung in die Hochschule (Lehre, Studium, Forschung).
2. Einführung in die Arbeitswelt. Dazu gehört die Einübung von:
  - Organisations-, Planungs- und Verwaltungskompetenz,
  - sozialer Kompetenz,
  - pädagogisch-methodischer Kompetenz,
  - zusätzlicher Fachkompetenz.
3. Anregung zur Reflexion über die eigenen beruflichen Qualifikationen, das eigene berufliche Handeln und die gesellschaftlichen Zusammenhänge.

## III. Ausbildung in Praxisstellen

1. Als Ausbildungsstellen kommen Unternehmen und Einrichtungen in Betracht, in denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Ausbildung im Freizeit- und Tourismusbereich mit akademischem Abschluss oder vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation ständig tätig sind. Dort soll den Studierenden die möglichst selbständige Bearbeitung adäquater Aufgaben unter realen Bedingungen übertragen werden.
2. Zwischen den Studierenden, den Praxisstellen und der Hochschule wird vor Ausbildungsbeginn ein Arbeitsauftrag (Antrag auf Praxissemester) vereinbart. Die Ausbildungsstelle benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten als für die Ausbildung Verantwortlichen oder Verantwortliche beziehungsweise eine Betreuerin oder einen Betreuer für die einzelnen Studierenden. Die Betreuerin/Der Betreuer soll über adäquate Managementkompetenzen verfügen, die in der Regel über eine dreijährige Berufserfahrung nachgewiesen werden können. Die betreuenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen suchen im Rahmen der hochschulseitigen Betreuung in der Regel einmal die Praxisstelle auf, sofern sie in der Region Bremen gelegen ist.
3. Die Abfassung des schriftlichen Praxisberichtes durch die Praktikantin oder den Praktikanten ist Bestandteil der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle.
4. Die Ausbildungsstelle bescheinigt den Studierenden die während der Durchführung des Praktikums in der Einrichtung bearbeiteten Aufgaben.

## IV. Allgemeine Regelungen zur organisatorischen und rechtlichen Ausgestaltung des praktischen Studienseesters

1. Die Studierenden schlagen innerhalb einer im Studiengang bekannt zu gebenden Frist einen Ausbildungsplatz vor. Der Vorschlag wird schriftlich im Studiengangsbüro eingereicht. Die oder der im Studiengang für die Praxis-

semesterbetreuung verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer berät sie dabei und überprüft die vorgeschlagene Praxisstelle in Hinsicht auf die geforderten Ausbildungsziele. Die Zuständigkeit für die Anerkennung als Praxisstelle liegt bei der oder dem im Studiengang für die Praxissemesterbetreuung verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Die Anerkennung setzt voraus, dass die im Abschnitt III. Ziffer 1 und Ziffer 2 Sätze 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt sind.

2. Die Studierenden schließen einen schriftlichen Praktikumsvertrag mit ihrer jeweiligen Ausbildungsstelle ab.

#### V. Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Voraussetzungen für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind:

- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls „Vorbereitung des Praxissemesters“ (hier Präsentation),
- die Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstelle über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums (Bearbeitung der Aufgaben nach Abschnitt III. Ziffer 4.),
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Nachbereitungsmoduls (hier Praxisbericht).

### **Teil 2: Richtlinien für die Ausgestaltung des integrierten Auslandsstudiums**

#### I. Ziele und Durchführung eines theoretischen Studiensemesters im Ausland

1. Das Integrierte Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Internationalen Studiengangs Angewandte Freizeitwissenschaft. Das theoretische Auslandsstudiensemester wird in der Regel an einer ausländischen Partnerhochschule oder -universität in einem dem Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft fachverwandten Studiengang abgeleistet, durch ein Modul vorbereitet und gemeinsam mit dem Praxissemester nachbereitet. Über die Eignung der Hochschule oder Universität sowie des Studiengangs entscheidet die im Studiengang hierfür benannte Hochschullehrerin oder der hierfür benannte Hochschullehrer.
2. Im Auslandsstudiensemester erhalten die Studierenden Anregungen für die international vergleichende Bearbeitung von freizeit- und tourismuswissenschaftlichen Fragestellungen und bringen diese in den weiteren Verlauf ihres Studiums ein. Durch die notwendige Einstellung auf fremde Lebens- und Lernbedingungen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf die zunehmende Internationalisierung der Dienstleistungen im Freizeit- und Tourismusbereich einzustellen. Darüber hinaus werden entsprechende interkulturelle Kommunikations-, Kooperations- und Reflexionsfähigkeiten gefördert.
3. Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden in einem laufenden Studiengang an einer Partnerhochschule integriert werden und unter den dortigen Bedingungen studieren. Die Studierenden sollen nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen Veranstaltungen aus dem freizeit- und tourismus-

wissenschaftlichen Spektrum im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten besuchen und die vorgesehenen modulbezogenen Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Die zu wählenden Veranstaltungen sollen sich inhaltlich auf die Bereiche Freizeit- und Tourismuspädagogik, Freizeit- und Tourismusplanung oder Freizeit- und Tourismusmanagement beziehen. Ein Modul (6 Leistungspunkte) darf auch ein Sprachmodul oder eine Veranstaltung aus einem anderen Fachgebiet sein. Weitere Einzelheiten zur Gestaltung der theoretischen Studiensemester im Ausland werden in Kooperationsverträgen geregelt.

## II. Anerkennung des Auslandssemesters

Voraussetzungen für die Anerkennung des Auslandsstudiums sind:

- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls „Vorbereitung des Auslandssemesters“ (hier Präsentation),
- der Nachweis der bestandenen modulbezogenen Prüfungen entsprechend der Maßgabe der Gasthochschule im Umfang von 24 Leistungspunkten,
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Nachbereitungsmoduls (hier Auslandsbericht).